

## Inhaltsverzeichnis

### A – Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen

|   | Seite |
|---|-------|
| 1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 10.11.2005 .....  | 2     |
| 2. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung<br>am 10.11.2005 .....  | 2     |
| 3. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung<br>am 28.11.2005 .....  | 2     |
| 4. Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge und<br>Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal –<br>Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 10.05.2004 ..... | 3     |
| 5. Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge<br>des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal –<br>Havelseen“ Nauen vom 28.11.2005 .....             | 4     |
| 6. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ketzin<br>und den Ortsteilen, Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Straßenbaubeitragssatzung) .....                                   | 5     |
| 7. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und<br>Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin .....  | 9     |
| 8. Bauvorhaben Adolf-Diesterweg-Straße, Wilhelmstraße und Auguststraße<br>– Eigentümer- / Anliegerinformation .....   | 12    |
| 9. Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin .....   | 12    |
| 10. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 06/04 „Windpark Ketzin“ ...  | 13    |
| 11. Satzung der Stadt Ketzin über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungs-<br>planes 06/04 „Windpark Ketzin“ vom 01.11.2004 .....   | 15    |

### B – Nichtamtlicher Teil

#### Lokalnachrichten / Informationen

|   |    |
|---|----|
| 10. Grüße zum Jahreswechsel .....   | 17 |
| 11. Information zur Bürgerbefragung Windenergie .....   | 18 |
| 12. Stellenausschreibung .....  | 18 |
| 13. Runde Altersjubiläen .....  | 19 |
| 14. Ausstellung – Wertvolle Puppen und Gesellschafts- und Kartenspiele der 50er Jahre .....       | 19 |
| 15. Sonderausstellung „Spuren der Familie von Bredow im Havelland“ – Teil 2 – Museum Ketzin ..... | 20 |
| 16. „Einblicke – Ausblicke“ Galerie Ketzin (Am Mühlenweg) .....                                   | 20 |

## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 10.11.2005

Beschluss auf Genehmigung zur Erhöhung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 76260.94000 um 2.500 € auf insgesamt 7,500 € zur Begleichung der Schlussrechnung zur Errichtung der Buswarte Halle in der Rathausstraße 1a

**Beschluss-Nr.: HA 19-50/05**

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Instandsetzung „Am Mühleweg“

**Beschluss-Nr.: HA 19-51/05**

Bernd Lück  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2005

Beschluss zur Vergabe von Straßenbauleistungen in Ketzin „Erneuerung Fahrbahn der Karl-Liebknecht-Straße in Kopfsteinpflaster“

**Beschluss-Nr.: 23-289/05**

Beschluss zur Vergabe von Straßenbauleistungen in Ketzin „Erneuerung der Gehwege in Klinkerpflaster und Anlegen einer Straßenbeleuchtung in der Adolf-Diesterweg-Straße“

**Beschluss-Nr.: 23-290/05**

Beschluss zur Vergabe von Straßenbauleistungen in Ketzin „Erneuerung der Gehwege in Klinkerpflaster und der Fahrbahn in Kopfsteinpflaster in der Wilhelmstraße“

**Beschluss-Nr.: 23-291/05**

Beschluss zur Vergabe von Straßenbauleistungen in Ketzin „Erneuerung der Gehwege in Klinkerpflaster und der Fahrbahn in Kopfsteinpflaster in der Auguststraße“

**Beschluss-Nr.: 23-292/05**

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Instandsetzung Knoblaucher Straße

**Beschluss-Nr.: 23-293/05**

Bernd Lück  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Kita-Gesetz

**Beschluss-Nr.: 24-294/05**

Beschlussfassung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin

**Beschluss-Nr.: 24-295/05**

Beschlussfassung zur Abwägung von Stellungnahmen aus der 1. Auslegung / TÖB-Beteiligung FNP Ketzin, Neufassung

**Beschluss-Nr.: 24-296/05**

Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss 03/05 „Am Rohrbruch“, OT Tremmen

**Beschluss-Nr.: 24-297/05**

Beschlussfassung zu Städtebaulichen Verträgen B-Plan 01/03 „Steinstraße“

**Beschluss-Nr.: 24-298/05**

Beschlussfassung zur Abwägung von Stellungnahmen aus der 2. Auslegung / TÖB-Beteiligung B-Plan 01/03 „Steinstraße“

**Beschluss-Nr.: 24-299/05**

Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftervertrages Stadt Ketzin mit der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Ketzin

**Beschluss-Nr.: 24-300/05**

Beschlussfassung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes für das Jahr 2005

**Beschluss-Nr.: 24-301/05**

Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ketzin und den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Straßenbaubeitragssatzung)

**Beschluss-Nr.: 24-302/05**

Beschlussfassung zur 3. Ergänzung zum Durchführungsvertrag VEP 02/97 „Wohnbebauung Paretz“

**Beschluss-Nr.: 24-306/05**

Beschlussfassung zum erneuten Satzungsbeschluss VEP „Wohnbebauung Paretz“

**Beschluss-Nr.: 24-307/05**

Beschlussfassung zur Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ketzin

**Beschluss-Nr.: 24-308/05**

Beschlussfassung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

**Beschluss-Nr.: 24-309/05**

Protokoll-Beschlussfassung über die Wahl eines Vertreters der Stadt Ketzin für den Vorstand im Wasser- und Bodenverbandes

**Beschluss-Nr.: 24-310/05**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vergabe von Dienstleistungen auf dem Friedhof Ketzin

**Beschluss-Nr.: 24-303/05**

Grundstücksangelegenheit - Grundstücksverkauf

**Beschluss-Nr.: 24-304/05**

Beschlussfassung zur Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages der Stadt Ketzin

**Beschluss-Nr.: 24-305/05**

Grundstücksangelegenheit - Grundstücksverkauf

**Beschluss-Nr.: 24-312/05**

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes

„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Mai 2004 beschlossen.

Sie liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt im Verwaltungsgebäude, 14669 Ketzin, Rathausstraße 7, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, 28. November 2005

B. Lück

Bürgermeister

## Satzung der Stadt Ketzin

### über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295) sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295), hat die Stadtverordnetenversammlung Ketzin in ihrer Sitzung am 10. Mai 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Stadt Ketzin mit Ihren Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg WG in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschl. naturnahem Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

Die Stadt Ketzin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbaube-

rechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen gemäß § 28 der Verbandssatzung zu leistenden Beiträge.

#### § 3

##### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer der in der Anlage aufgeführten Grundstücke im Gemeindegebiet ist. Die Eigentümerdaten für diesen Bescheid wurden auf der Grundlage der Katasterdaten ermittelt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei der örtlichen Feststellung die notwendige Unterstützung zu gewähren.

#### § 4

##### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Hektar

(ha) aufgerundete Fläche des Grundstückes im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides auf der Grundlage der aktuellen Katasterdaten. Mehrere Flurstücke eines Eigentümers werden flächenmäßig zusammengefasst und in einer Summe veranlagt.

### § 5

#### Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich bei Grundstücken mit einer nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche **je angefangenen Hektar 6,14 €**.

Eine Erhöhung bzw. Senkung der Umlage ist nur zulässig, wenn der Beitragssatz des Wasser- und Bodenverbandes geändert wird.

### § 6

#### Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und ist mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 03. November 1997

- die Satzung der Gemeinde Etzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 05. November 1997
- die Satzung der Gemeinde Tremmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 05. November 1997
- die Satzung der Gemeinde Zachow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 25. November 1997
- die Satzung der Gemeinde Falkenrehde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 03. November 1997
- die Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 29. März 2004, außer Kraft.

Ketzin, den 10. Mai 2004

B. Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes

„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. November 2005 beschlossen. Sie liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt im Verwaltungsgebäude, 14669 Ketzin, Rathausstraße 7, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, 28. November 2005

B. Lück  
Bürgermeister

## Satzung der Stadt Ketzin

### über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen

Aufgrund der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50) sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Ketzin in ihrer Sitzung am 28. November 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Ketzin mit Ihren Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches

Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg WG in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Stadt Ketzin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen gemäß § 28 der Verbandssatzung zu leistenden Beiträge.

## § 3

### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer der in der Anlage aufgeführten Grundstücke im Gemeindegebiet ist. Die Eigentümerdaten für diesen Bescheid wurden auf der Grundlage der Katasterdaten ermittelt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei der örtlichen Feststellung die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 4

### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Hektar (ha) aufgerundete Fläche des Grundstückes im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides auf der Grundlage der aktuellen Katasterdaten. Mehrere Flurstücke eines Eigentümers werden flächenmäßig zusammengefasst und in einer Summe veranlagt.

Flächen bis zu einer Größe von 5.000 m<sup>2</sup> werden zum Heranziehen des gestaffelten Umlagesatzes gemäß § 5 der Satzung auf 5.000 m<sup>2</sup> aufgerundet.

## § 5

### Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich bei Grundstücken mit einer nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche je angefangenen Hektar 7,00 €. Für Flächen bis zu einer Größe von 5.000 m<sup>2</sup> beträgt die Umlage 3,50 €.

## § 6

### Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und ist mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ketzin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 10. Mai 2004 außer Kraft.

Ketzin, den 28. November 2005

B. Lück  
Bürgermeister

## Satzung

### über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ketzin und den Ortsteilen, Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 8, 10 a und 12 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in der Sitzung am 28.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Die Stadt Ketzin erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen nach § 9 der Satzung als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und

Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Stadt Ketzin aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
  - a) der Fahrbahn,
  - b) Rinnen und Bordsteinen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Gehwegen,
  - e) Radwegen
  - f) kombinierten Geh- und Radwegen
  - g) Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) Straßenentwässerungseinrichtungen,
  - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - j) Parkflächen einschließlich Standspuren,

- k) unselbständigen Grünanlagen (straßenbegleitend)  
l) Grundstückszufahrten (§10 a KAG)
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen ist.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur in soweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

| bei Straßenart                               | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--------------------------------|
| <b>1. Anliegerstraßen</b>                    |                                |
| a) Fahrbahn                                  | 60 v.H.                        |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 60 v.H.                        |
| c) Parkstreifen                              | 60 v.H.                        |
| d) Gehweg                                    | 60 v.H.                        |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg               | 60 v.H.                        |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 60 v.H.                        |
| g) unselbständige Grünanlagen                | 60 v.H.                        |
| <b>2. Haupterschließungsstraßen</b>          |                                |
| a) Fahrbahn                                  | 30 v.H.                        |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 30 v.H.                        |
| c) Parkstreifen                              | 60 v.H.                        |
| d) Gehweg                                    | 45 v.H.                        |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg               | 30 v.H.                        |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 50 v.H.                        |
| g) unselbständige Grünanlagen                | 50 v.H.                        |
| <b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>               |                                |
| a) Fahrbahn                                  | 10 v.H.                        |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 10 v.H.                        |
| c) Parkstreifen                              | 50 v.H.                        |
| d) Gehweg                                    | 60 v.H.                        |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg               | 35 v.H.                        |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 10 v.H.                        |
| g) unselbständige Grünanlagen                | 50 v.H.                        |
| <b>4. Selbständige Gehwege</b>               | 60 v.H.                        |
| <b>5. Zufahrten</b>                          | 100 v.H.                       |

- (3) Im Sinne der Abs.2 gelten als

1. *Anliegerstraßen:*

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. *Haupterschließungsstraßen:*

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. *Hauptverkehrsstraßen:*

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

- (4) Für Anlagen, die in den Abs. 2 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und

- Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,  
oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),  
ist die Gesamtläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Vollgeschosse sind.  
Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 3 vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss  
b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen  
c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen  
d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen  
e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind,  
f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, ergibt sich:
- a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn
- |  |        |
|--|--------|
| aa) sie Waldbestand aufweisen  | 0,0167 |
| bb) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist | 0,0333 |
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5
- c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt werden. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.
- (7) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) – g.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
    - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsausbaubei-

tragsfähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75% erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

## § 6

### Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamer Geh- und Radwege
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen
11. Grundstückszufahrten

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

## § 8

### Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zu 80% des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

## § 9

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 10

### Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Erlasses des Beitragsbescheides fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzungen der Stadt Ketzin vom 27.05.2002, der Gemeinde Tremmen vom 21.08.2002, der Gemeinde Falkenrehde vom 03.07.2000 und der Gemeinde Zachow vom 21.06.2000 außer Kraft.

Ketzin, den

gez. B. Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ketzin und den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Straßenbaubeitragsatzung) vom 28.11.2005 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ketzin und den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Straßenbaubeitragsatzung) vom 28.11.2005 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2005 beschlossen.

Die Straßenbaubeitragsatzung vom 28.11.2005 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow im Verwaltungsgebäude II, 14669 Ketzin, Am Mühlenweg 2, Zimmer 309, zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

Ketzin, den 29.11.2005

gez. Bernd  
Lück Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet

der Stadt Ketzin wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07. Februar 2005 beschlossen. Sie liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt im Verwaltungsgebäude, 14669 Ketzin, Rathausstraße 7, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, 30. November 2005

B. Lück  
Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin

Aufgrund der §§ 1, 4, 5 und 26 bis 33 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S.153) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in ihrer Sitzung am 07. Februar 2005 die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin erlassen:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören:
  - der Straßenkörper u. a. mit Straßengrund, Brücken, Böschungen, Fahrbahn, Seiten- und Randstreifen, Parkplätze
  - Parkbuchten, Rad- und Gehwege, Bushaldebuchten
  - der Luftraum über dem Straßenkörper
  - das Zubehör- u.a. die Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern in der Ortslage;
  2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wartehallen, Fernsprecheinrichtungen, Wetter-schutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen

### § 2

#### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne der Regelungen von § 1 Abs. 2 dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Ausnahmegenehmigungen erteilt das zuständige Straßenverkehrsamt des Landkreises Havelland und für bestimmte Bereiche die Stadt Ketzin im Rahmen gesetzlicher und ortsrechtlicher Vorschriften (z. B. Straßengesetz oder Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze).

- (2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn darin enthaltene Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung dienen.
- (3) Die für die Ver- und Entsorgung notwendigen öffentlichen Straßen (Straßen, Gehwege) sind innerhalb von 48 Stunden nach der Anlieferung bzw. Beginn der Entsorgung zu räumen und zu reinigen. Während der Inanspruchnahme dieser Flächen sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen eigenständig zu gewährleisten, um Gefährdungen für Personen und Fahrzeuge auszuschließen.

### § 3

#### Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt:
  1. auf öffentlichen Straßen und in Anlagen im Sinne der Regelungen des § 1 Abs. 1 und 2 unbefugt Sträucher, Bäume und andere Pflanzen einzusetzen bzw. zu entfernen oder zu beschädigen;
  2. auf öffentlichen Straßen und in Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Beleuchtungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu entfernen, zu versetzen, zu besprühen und zweckentfremdet zu benutzen;
  3. auf öffentlichen Plätzen und in Anlagen zu übernachten, sowie offenes Feuer zu entfachen;
  4. die Wege der Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Moped, Motorrad und Kfz zu befahren; außer mit Ausnahmegenehmigungen;

5. Hydranten, Gas- und Wasserabschieber, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit anderweitig zu beeinträchtigen;
- (2) Grundstückseinfriedungen, die aufgrund Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden.
- (3) Türen, Fenster, Fensterläden und Werbeanlagen, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
- (4) Die in öffentlichen Straßen (Gehwege) gelegenen Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln, Klammern, Gitter) versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu unterhalten, dass Personen nicht darüber stürzen können.
- (5) Fahrradständer auf Gehwegen und Plätzen sind so aufzustellen, dass die ordnungsgemäße Nutzung durch die Verkehrsteilnehmer nicht behindert wird.

#### § 4

##### **Verunreinigungsverbot; Lagerung und Beseitigung von Abfällen**

- (1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten. Unzulässig ist insbesondere:
  1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat; Haus-, Sperr- und Sondermüll,
  2. Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Polstern, Betten, Matratzen, Läufern und anderen Gegenständen aus offenen Fenstern und von Balkonen, die weniger als 5 m vom Straßenrand entfernt sind,
  3. das Ausschütten bzw. Ablassen von Schmutzwasser, Öl, Säure, Benzin und sonstigen Schadstoffen,
  4. der Transport von Asche, Flugsand o. ä. Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind,
  5. das Waschen, Spülen, Reinigen, Warten oder, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und Anhängern.
- (2) Bei Verkaufsständen jeder Art sind die Anbieter für die Gewährleistung der Sauberkeit im Radius von mindestens 5 m und Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Falls dieser Verpflichtung, nicht wie geboten, nachgekommen wird, ist die Beseitigung auf Kosten des Anbieters Dritten zu übertragen.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Papier, Pappe, Altkleider und Eisenschrott dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Ablage anderer Abfälle in den Behältern und im Bereich um die Sammelbehälter ist untersagt.
- (4) Gefüllte Abfallbehälter und Sperrmüll sind erst einen Tag vor der Abfuhr ab 18.00 Uhr zur Abfallbeseitigung bereitzustellen. Sie sind am Gehweg oder Fahrbahnrand so abzustellen, dass niemand gefährdet oder behindert und nichts beschädigt werden kann. Nach Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Für die schadlose Beseitigung und Verwertung aller Siedlungsabfälle, gewerblicher Abfälle u. ä. haben die Eigentümer, Nutzer oder Verwalter von Grundstücken oder die Verursacher zu sorgen. Es ist verboten, ordnungsgemäß her-

ausgestellten Sperrmüll zu durchsuchen bzw. umzuverteilen.

- (6) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Behältnisse mit Wertstoffen, Schrott und andere unbrauchbare Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ab- bzw. zwischenzulagern. Wertstoffe bzw. Behälter mit Wertstoffen sind nur auf Flächen zur Abholung zwischen zu lagern, die dem Abfallerzeuger zu zuordnen sind. Kompostierbare Abfälle sind grundsätzlich auf dem Grundstück zu lagern, auf dem sie anfallen.

#### § 5

##### **Reklame und Werbung:**

- (1) Es ist unzulässig:
  1. Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art an anderen als den für Plakatanschlag zugelassenen Werbeflächen anzubringen, sofern es sich nicht um Schaufenster und Schaukästen handelt; dies gilt insbesondere für Bäume, Telefonzellen, Bushaltestellen, Licht- und Leitungsmasten.
  2. Flugblätter, Handzettel, Informationsmaterialien und sonstige Werbeschriften in den Anlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung auszulegen oder abzuwerfen.
  3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger ohne Genehmigung aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Die Anbringung bzw. Aufstellung von Plakaten für Veranstaltungen ist rechtzeitig bei der Stadt Ketzin schriftlich zu beantragen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung bei Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden. Hier finden die speziellen Regelungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – Abteilung 5/ Straßenverkehr – vom 21.05.1999 – veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 22 vom 09.06.1999 entsprechende Anwendung.

#### § 6

##### **Nummerierung von Gebäuden**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die zugeteilte Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen. Das Schild muss mindestens 10 cm hoch sein und die Ziffer eine Mindesthöhe von 7 cm haben. Ziffern ohne Schild sind gestattet. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar gehalten werden. Die Hausnummern sollen beleuchtet werden.
- (2) Die Hausnummer ist in der Regel unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand, Einfriedung dem Eingang nächstliegend oder separat anzubringen.
- (3) Die erstmalige Beantragung bzw. Beantragung der Änderung von Hausnummern hat bei der Stadt Ketzin zu erfolgen. Für jedes Grundstück wird eine Hausnummer durch Bescheid festgesetzt.

#### § 7

##### **Halten und Mitführen von Tieren**

- (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden, den Verkehr nicht behindern, Sachen nicht beschädigen und öffentliche Straßen und Anlagen nicht beschmutzen. Die Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg ist zu beachten.

Halter oder sonstige Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet, insbesondere den Kot von Tieren.

(3) Wildtauben, herrenlose Tauben und Katzen dürfen nicht durch Einrichtung von Futterstellen versorgt werden. Über Ausnahmen zur Fütterung entscheidet die örtlich zuständige Ordnungsbehörde.

### § 8

#### Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

(1) Schilder für die Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsstelle, öffentliche Feuermelder, Hydranten sowie deren Zuleitungen, Vermessungspunkte, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kontrollschächte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen dürfen nicht verändert, verdreht, abgedeckt oder beseitigt werden.

(2) Muss bei Bauarbeiten oder bei sonstigen Gründen ein Verkehrszeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden bzw. öffentliche Straßen gesperrt oder in der Nutzung eingeschränkt werden, sind Ausnahmeerlaubnisse beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises Havelland bzw. bei der Stadt Ketzin zu beantragen.

### § 9

#### Schutzvorkehrungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.

(2) Blumentöpfe und -kästen sowie Dachziegel und andere Gegenstände an Häusern sind gegen Herabstürzen ausreichend zu sichern.

(3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Flächen an Gebäuden und Einfriedungen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.

### § 10

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Ketzin Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen öffentlicher Belange nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.

(2) Anträge über Ausnahmeerlaubnisse lt. §§ 29, 45 und 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Havelland zu beantragen.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen:

- die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
- die Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,

- das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung,
- die Verbote der Reklame und Werbung gemäß § 5 der Verordnung,
- die Aufforderung zur Anbringung der Hausnummer gemäß § 6 der Verordnung,
- die Bestimmungen über das Halten und Mitführen von Tieren gemäß § 7 der Verordnung,
- die Einhaltung von Ruhezeiten gemäß § 8 der Verordnung,
- das Veränderungs- und Beseitigungsverbot für öffentliche Einrichtungen und Gegenstände gemäß § 9 der Verordnung,
- die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung verstößt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) und Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geahndet werden, soweit sich nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ohne bzw. mit Verwarnungsgeld ausgesprochen werden.
- (3) Anzeigen über festgestellte Ordnungswidrigkeiten sind schriftlich oder mündlich an die Stadt Ketzin zu richten.

### § 12

#### Inkrafttreten, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin vom 21. Juni 2004 außer Kraft.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. Bestimmungen des Bundes- bzw. Landesimmissionsschutzgesetzes; Bestimmung der Bauordnung des Landes Brandenburg) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Ketzin, den 07. Februar 2005

B. Lück  
Bürgermeister

## Bauvorhaben

### Adolf-Diesterweg-Straße, Wilhelmstraße und Auguststraße

#### – Eigentümer- /Anliegerinformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06.02.2006 sollen vorbehaltlich der Wetterlage die Bauarbeiten in der Adolf-Diesterweg-Straße, Wilhelmstraße und Auguststraße in Ketzin beginnen.

Folgende Arbeiten werden ausgeführt:

#### Adolf-Diesterweg-Straße

- Bordsteine und Gosse
- Gehwege und Grundstückszufahrten

#### Wilhelmstraße

- Straßenbau einschließlich Regenentwässerung
- Gehwege und Grundstückszufahrten

#### Auguststraße

- Straßenbau einschließlich Regenentwässerung
- Gehwege und Grundstückszufahrten

Hiermit möchte ich darüber informieren, dass eventuell noch erforderliche Anschlussarbeiten oder Anschlusserneuerungen von Medienträgern (Telekom, e.dis, HSW, Kabel etc.) bis zum Baubeginn abgeschlossen sein sollen. Gleiches gilt für Mauerwerks- bzw. Fundamentisolierungen an angrenzenden Gebäuden. Falls beabsichtigt wird, vorgenannte Arbeiten im Zuge der Straßen- bzw. Gehwegbauarbeiten ausführen zu lassen, bitte ich um entsprechende Information bis spätestens 06.01.2006. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden innerhalb der darauf folgenden fünf Jahre keine Straßen- und Gehwegaufbrüche genehmigt.

Weitere Informationen zum Bauablauf sowie Ansprechpartner der Baufirma erfolgen unmittelbar vor Baubeginn bzw. baubegleitend durch Postwurfsendungen.

Freundliche Grüße

Bernd Lück  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2004 beschlossen.

Ketzin, 15.11.2005      gez. B. Lück  
Bürgermeister

### Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin

Aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 und des § 54 c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin mit Beschluss vom 23.02.2004 die folgende Aufwandsentschädigungssatzung erlassen:

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die Stadtverordneten, die Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.  
Die/er Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.  
Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist – eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mit-

gliedern des Ortsbeirates wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird – sofern sie nicht gleichzeitig den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung führen – ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Anspruch auf Verdienstausfall besteht entsprechend den Voraussetzungen der Regelungen der §§ 30, 37 Abs. 4 und 54 c der Gemeindeordnung.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen wie folgt festgelegt:

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **54 €**.

(2) Der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Etzin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **175 €**. Die Ortsbürgermeister der Ortsteile Zachow und Tremmen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **245 €**.

Der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Falkenrehde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **315 €**.

(3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **25 €**.

(4) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **216 €**.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **54 €**.

(6) Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses Stadtverordnetenversammlung erhält – sofern sie/er nicht gleichzeitig hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist – eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **180 €**.

### § 3

#### Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **13,00 €** gewährt.

(2) Den Mitgliedern von Ausschüssen wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von:

a) **13,00 €** für Stadtverordnete

b) **13,00 €** für sachkundige Einwohner je Sitzung gewährt.

(3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **13,00 €** gewährt.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die nicht Vorsitzende einer Fraktion sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 €**.

### § 4

#### Ersatz von nachgewiesenem Verdienstausschlag

Für den Ersatz von Verdienstausschlag wird i.S. der §§ 30, 37 Abs. 4 und 54 c der GO ein Höchstsatz von 13,00 €/Stunde festgesetzt.

### § 5

#### Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von Beginn und Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten durch die/den Empfänger nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v.H. reduziert.

Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die/den Empfänger nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.

(3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2003 in Kraft.

Ketzin, 23.02.2004

Hansjoachim Niemann  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Bernd Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 06/04 „Windpark Ketzin“

Die Stadtverordnetenversammlung von Ketzin hat in ihrer Sitzung am 09.08.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes 06/04 „Windpark Ketzin“ in der Gemarkung Ketzin, Geltungsbereich siehe Anlage, beschlossen.

Die Finanzierung der Vermessungs- und Planungskosten incl. Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf der Basis eines Städtebaulichen Vertrages durch den Investor erfolgen. Die Stadtverwaltung Ketzin wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag zur Verhandeln und den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 06/04 „Windpark Ketzin“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB und gem. Hauptsatzung der Stadt Ketzin öffentlich bekannt gemacht.

#### Sachdarstellung:

Im 2. Entwurf des Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, Stand 13.03.03, ist eine Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Über die Ausweisung dieser Fläche wurde in den damaligen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ketzin beraten und der Fläche mit Schreiben vom 18.06.03 zugestimmt.

Nach mehreren Beratungen im Bauausschuss, in den Fraktionen und im Hauptausschuss der StVV Ketzin steht als Ergebnis fest, dass der Errichtung von weiteren Windkraftanlagen nur mit Aufstellung eines Bebauungsplanes zugestimmt wird. Parallel dazu ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Der B-Plan soll konkrete Anlagenstandorte bestimmen und die Anzahl auf max. 6 WEA beschränken.

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

Anlage

## Aufstellungsbeschluss B-Plan 06/04 „Windpark Ketzin“ vom 09.08.2004

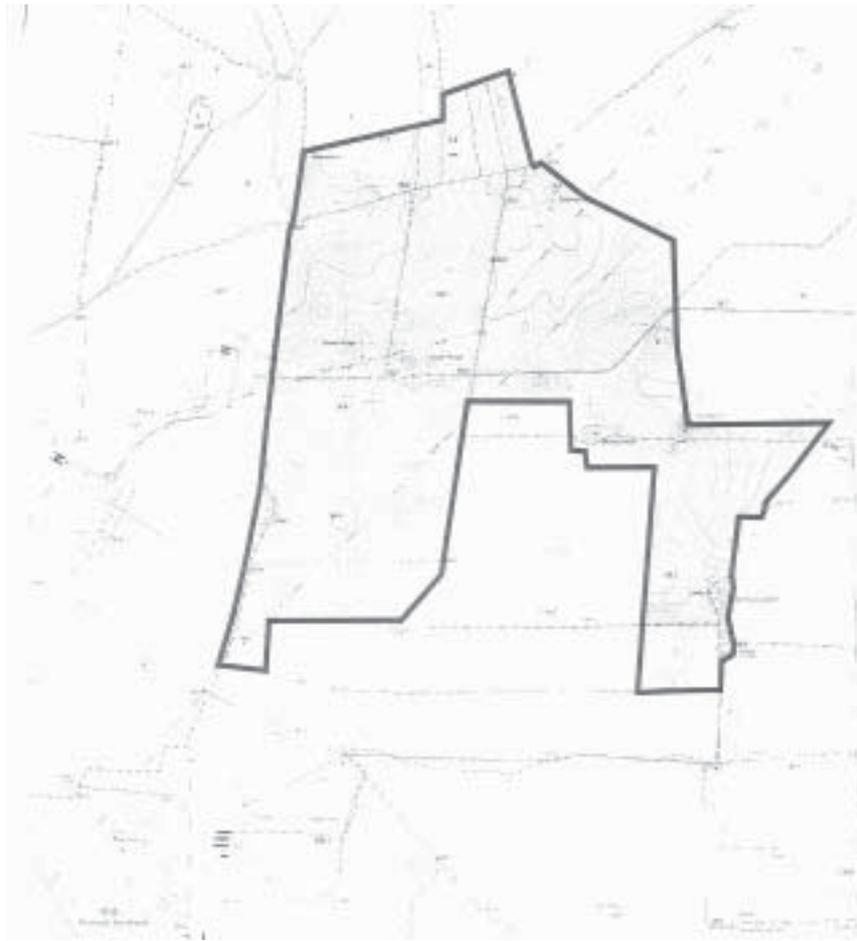
## Anlage

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Ketzin    | 17   | 1         |
| Ketzin    | 17   | 2         |
| Ketzin    | 17   | 3         |
| Ketzin    | 17   | 4         |
| Ketzin    | 17   | 5         |
| Ketzin    | 17   | 6         |
| Ketzin    | 17   | 9         |
| Ketzin    | 17   | 10        |
| Ketzin    | 17   | 11        |
| Ketzin    | 17   | 12        |
| Ketzin    | 17   | 13        |
| Ketzin    | 17   | 14        |
| Ketzin    | 17   | 15        |
| Ketzin    | 17   | 16        |
| Ketzin    | 17   | 17        |
| Ketzin    | 17   | 18        |
| Ketzin    | 17   | 19        |
| Ketzin    | 17   | 20        |
| Ketzin    | 17   | 21        |
| Ketzin    | 17   | 22        |
| Ketzin    | 17   | 36        |
| Ketzin    | 17   | 42        |
| Ketzin    | 17   | 43        |
| Ketzin    | 17   | 44        |
| Ketzin    | 17   | 49        |
| Ketzin    | 17   | 52        |
| Ketzin    | 17   | 54        |
| Ketzin    | 17   | 55        |
| Ketzin    | 17   | 61        |
| Ketzin    | 17   | 63        |
| Ketzin    | 17   | 64        |
| Ketzin    | 17   | 65        |
| Ketzin    | 17   | 66        |
| Ketzin    | 17   | 67        |
| Ketzin    | 17   | 68        |
| Ketzin    | 17   | 69        |
| Ketzin    | 17   | 70        |
| Ketzin    | 17   | 71        |
| Ketzin    | 17   | 74        |
| Ketzin    | 17   | 46/1      |
| Ketzin    | 17   | 46/2      |
| Ketzin    | 17   | 53/1      |
| Ketzin    | 17   | 53/2      |
| Ketzin    | 17   | 56/1      |
| Ketzin    | 17   | 56/2      |
| Ketzin    | 17   | 56/3      |
| Ketzin    | 17   | 62/1      |
| Ketzin    | 17   | 62/2      |
| Ketzin    | 17   | 75/7      |
| Ketzin    | 17   | 76/8      |
| Ketzin    | 17   | 77/33     |
| Ketzin    | 17   | 78/33     |

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Ketzin    | 17   | 79/41     |
| Ketzin    | 17   | 81/23     |
| Ketzin    | 17   | 82/25     |
| Ketzin    | 17   | 84/26     |
| Ketzin    | 17   | 85/29     |
| Ketzin    | 17   | 86/41     |
| Ketzin    | 17   | 87/73     |
| Ketzin    | 17   | 88/28     |
| Ketzin    | 17   | 89/35     |
| Ketzin    | 17   | 90/37     |
| Ketzin    | 17   | 91/40     |
| Ketzin    | 17   | 93/48     |
| Ketzin    | 17   | 94/57     |
| Ketzin    | 17   | 95/59     |
|           |      |           |
| Ketzin    | 18   | 3         |
| Ketzin    | 18   | 4         |
| Ketzin    | 18   | 7         |
| Ketzin    | 18   | 10        |
| Ketzin    | 18   | 16        |
| Ketzin    | 18   | 17        |
| Ketzin    | 18   | 19        |
| Ketzin    | 18   | 20        |
| Ketzin    | 18   | 24        |
| Ketzin    | 18   | 42        |
| Ketzin    | 18   | 43        |
| Ketzin    | 18   | 44        |
| Ketzin    | 18   | 45        |
| Ketzin    | 18   | 79        |
| Ketzin    | 18   | 80        |
| Ketzin    | 18   | 34/5      |
| Ketzin    | 18   | 34/6      |
| Ketzin    | 18   | 34/7      |
| Ketzin    | 18   | 34/8      |
| Ketzin    | 18   | 34/9      |
| Ketzin    | 18   | 34/10     |
| Ketzin    | 18   | 34/11     |
| Ketzin    | 18   | 34/12     |
| Ketzin    | 18   | 51/9      |
| Ketzin    | 18   | 52/9      |
| Ketzin    | 18   | 53/9      |
| Ketzin    | 18   | 54/1      |
| Ketzin    | 18   | 60/5      |

## Aufstellungsbeschluss B-Plan 06/04 „Windpark Ketzin“ vom 09.08.2004

### Anlage



### Satzung

#### der Stadt Ketzin über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 06/04 „Windpark Ketzin“ vom 01.11.2004

Die Stadtverordnetenversammlung von Ketzin hat aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294 und S. 298), sowie der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) in ihrer Sitzung am 01.11.04 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.08.2004 beschlossen, dass für das Gebiet „Windpark Ketzin“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in der Anlage 1 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die in der Anlage ersichtlichen Flurstücke.

Der festgelegte räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

##### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 BauGB:

- a) Vorhaben i. S. des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen) und § 14 Abs. 3 BauGB (Vorhaben mit Genehmigung vor der Veränderungssperre) sind entsprechend anzuwenden.
- (3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Verhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, – mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken – der Genehmigung der Stadt Ket-

zin. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden könnte.

#### § 4

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten (§ 17 BauGB).

Ketzin, den 01.11.04

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 06/04 „Windpark Ketzin“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung am 01.11.04 beschlossen.

Ketzin, den 01.12.05

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

### **Beschluss der StVV Ketzin vom 01.11.2004 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 06/04 „Windpark Ketzin“**

#### **Anlage 1 zur Satzung**

##### Planbereich:

Gemarkung Ketzin

Flur 17

Flurstücke 1-5, 8-22, 36, 42-44, 49, 52, 54, 55, 61, 63-71, 74, 46/1, 48/2, 53/1, 53/2, 56/1, 56/2, 56/3, 62/1, 62/2, 75, 75/7, 76, 76/8, 77/33, 78/33, 79/14, 81/23, 82/25, 84/26, 85/29, 86/41, 87/73, 89/35, 90/37, 91/40, 93/48, 94/57, 95/59,

Flur 18

3, 7, 10, 20, 42-45, 79, 80, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 48-55, 51/9, 53/9, 54/1, 57-60, 69-72

##### Planungsgrundlage:

Lageplan

Maßstab: 1 : 5.000

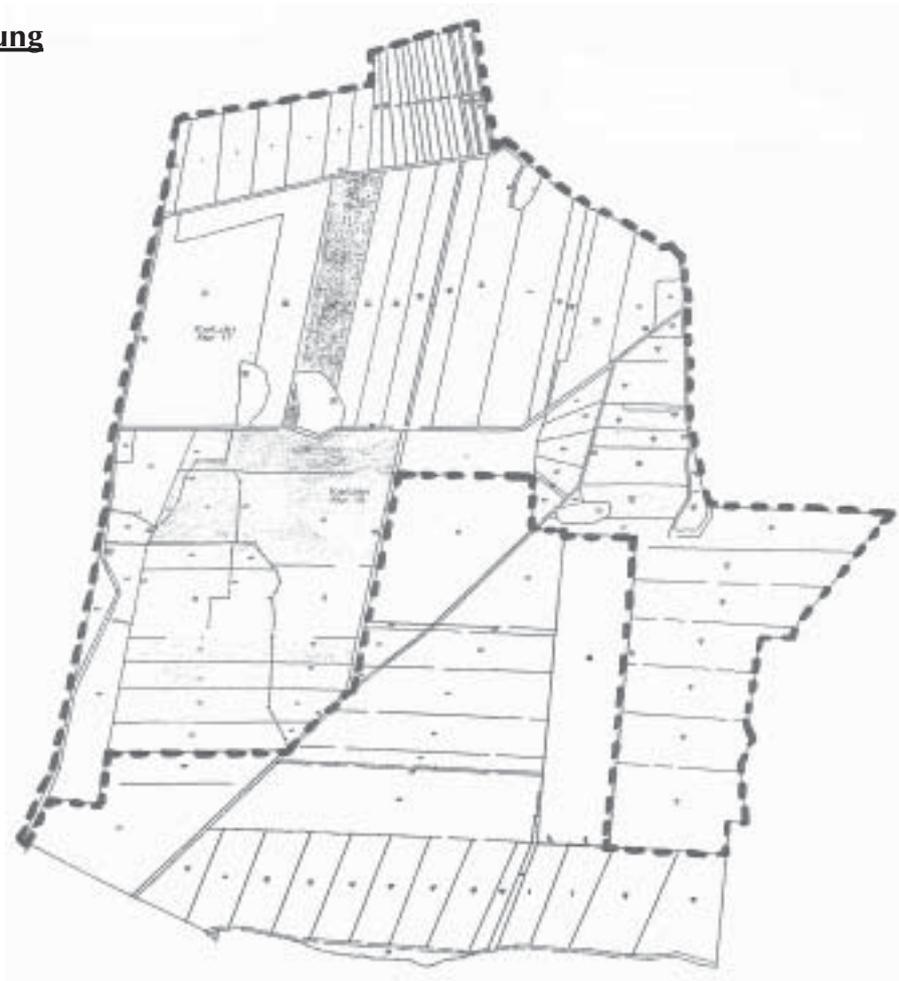
##### Planungsstand:

Vorentwurf

September 2004

## Beschluss der StVV Ketzin vom 01.11.2004 über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 06/04 „Windpark Ketzin“

### Anlage 2 zur Satzung



Ende des amtlichen Teiles

## Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

### *Grüße zum Jahreswechsel*

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr geehrte Damen und Herren,

Weihnachten und Silvester stehen vor der Tür- und das heißt auch, dass schon wieder ein Jahr vergangen ist.

Manchmal kommt es einen in unserer schnelllebigen Zeit – oder mit zunehmendem Alter – so vor, als würden die Jahre immer kürzer.

Diese Zeit der Freude auf das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich als Anlass nehmen, allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, den Feuerwehren, Schul- und Kita-Einrichtungen, Firmen, Gewerbetreibenden, Kirchen, Institutionen, Behörden, Stadtverordneten, Ortsbeiräten, Ortsbürgermeistern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Ketzin für die gute Zusammenarbeit und Ihr Engagement zu danken.

Ich wünsche Ihnen besinnliche Stunden in der Adventszeit, Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr Bürgermeister  
Bernd Lück



Foto: Helmut Augustiniak

## Informationen zur Bürgerbefragung Windenergie

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming noch einmal vielen Dank für die gute Zusammenarbeit bei der Bürgerbefragung zum Thema Windenergie.

Seit dem 24.11.2005 liegt der Stadt Ketzin der Ergebnisbericht der Bürgerbefragung vor.

Leider ist dieser Bericht so umfangreich, dass es der Stadt Ket-

zin nicht möglich ist, diesen im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht liegt für alle Interessierten im Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus Zimmer 9, Rathausstraße 7, jeweils an den Sprechtagen Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie Donnerstag 08.00 -12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Freundliche Grüße

Bernd Lück  
Bürgermeister

### Stellenausschreibung

Das Debeka - Servicebüro Nauen schreibt zum 01.04.2006 die Stelle

**einer Vertriebsmitarbeiterin/  
eines Vertriebsmitarbeiters  
für den Bereich Ketzin**

aus.

Wir suchen Mitarbeiter/innen für unseren Außendienst

- die kontaktfreudig sind und Spaß am Umgang mit Menschen haben,
- für die Kundenwünsche keine Belästigung sind, sondern Herausforderungen,
- die gerne und engagiert in einem Team arbeiten,
- deren Arbeit durch unternehmerisches Denken und Handeln bestimmt wird!

Wenn dies auf Sie zutrifft, dann sollten wir uns bald kennenlernen.

Versichern ist für uns weit mehr als nur ein technischer Vorgang, bei dem es um Beiträge und Leistungen geht. Bei uns stehen der Mensch und seine individuellen Bedürfnisse und Absicherungswünsche im Mittelpunkt. Daher legen wir großen Wert auf eine sorgfältige Ausbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Ausbildung erfolgt in internen Schulungsveranstaltungen und in der praktischen Tätigkeit mit einem erfahrenen Debekaner vor Ort. Mit der Prüfung zur Versicherungsfachfrau bzw. zum Versicherungsfachmann (BWV) beweisen Sie dann, dass Sie über das nötige Fachwissen verfügen.

Für Ihre hohe Einsatzbereitschaft **bieten wir Ihnen:**

- ein Angestelltenverhältnis
- feste Bezüge während der Einarbeitungszeit
- gute Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- weit überdurchschnittliche Sozialleistungen
- ständige Betreuung durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Haben Sie Interesse? Dann bewerben Sie sich schriftlich!

**Debeka** Versichern  
Bausparen

Mit Sicherheit zu Ihrem Vorteil!

Ihr Ansprechpartner: Kerstin Gatzke  
Mittelstraße 29  
14641 Nauen

### *Herzlichen Glückwunsch*

*zum 50. Hochzeitstag am 3. Dezember 2005*

**Herrn Friedrich-Karl und Frau Hiltrud Liepe in Zachow**

*und*

*zum 50. Hochzeitstag am 17. Dezember 2005*

**Herrn Heinrich und Frau Anna Schwanke in Ketzin**

## *Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 01. bis 31. Dezember 2005*

|   |                    |  |                    |
|---|--------------------|--|--------------------|
| 01.12.1925  | zum 80. Geburtstag | 19.12.1935   | zum 70. Geburtstag |
| Frau Bohr, Hulda in: Ketzin OT Tremmen            |                    | Frau Bütow, Ursula in: Ketzin                      |                    |
| 02.12.1920  | zum 85. Geburtstag | 19.12.1930   | zum 75. Geburtstag |
| Frau Kleensang, Charlotte in: Ketzin              |                    | Herr Gräbnitz, Erich in: Ketzin                    |                    |
| 03.12.1935  | zum 70. Geburtstag | 20.12.1935   | zum 70. Geburtstag |
| Frau Leske, Ilse in: Ketzin OT Falkenrehde        |                    | Herr Voß, Karl-Heinz in: Ketzin                    |                    |
| 03.12.1935  | zum 70. Geburtstag | 21.12.1935   | zum 70. Geburtstag |
| Frau Netzker, Annemarie in: Ketzin OT Falkenrehde |                    | Herr Dr. Großhans, Paul in: Ketzin                 |                    |
| 03.12.1912  | zum 93. Geburtstag | 24.12.1935   | zum 70. Geburtstag |
| Frau Voigt, Frieda in: Ketzin OT Tremmen          |                    | Herr Dr. Kirchner, Horst in: Ketzin                |                    |
| 04.12.1930  | zum 75. Geburtstag | 25.12.1935   | zum 70. Geburtstag |
| Herr Höth, Otto in: Ketzin OT Zachow              |                    | Frau Schieschke, Christa in: Ketzin OT Falkenrehde |                    |
| 08.12.1909  | zum 96. Geburtstag | 25.12.1930   | zum 75. Geburtstag |
| Frau Gillner, Elfriede in: Ketzin                 |                    | Herr Tonn, Traugott in: Ketzin OT Zachow           |                    |
| 09.12.1930  | zum 75. Geburtstag | 26.12.1935   | zum 70. Geburtstag |
| Herr Krause, Helmut in: Ketzin                    |                    | Frau Däbel, Christel in: Ketzin OT Etzin           |                    |
| 10.12.1925  | zum 80. Geburtstag | 27.12.1915   | zum 90. Geburtstag |
| Frau Reichert, Elisabeth in: Ketzin               |                    | Frau Koch, Käthe in: Ketzin OT Falkenrehde         |                    |
| 10.12.1925  | zum 80. Geburtstag | 27.12.1920   | zum 85. Geburtstag |
| Frau Wolter, Johanna in: Ketzin OT Zachow         |                    | Herr Schmidt, Gerhard in: Ketzin                   |                    |
| 13.12.1935  | zum 70. Geburtstag | 29.12.1935   | zum 70. Geburtstag |
| Frau Kaminski, Christel in: Ketzin                |                    | Herr Rudnik, Werner in: Ketzin                     |                    |
| 17.12.1935  | zum 70. Geburtstag | 29.12.1913   | zum 92. Geburtstag |
| Herr Schulz, Günter in: Ketzin                    |                    | Frau Schulze, Minna in: Ketzin                     |                    |
| 16.12.1930  | zum 75. Geburtstag |  |                    |
| Herr Dr. Gürlich, Josef in: Ketzin                |                    |  |                    |

*Herzlichen Glückwunsch!*



### Ausstellung *Wertvolle Puppen und Gesellschafts- und Kartenspiele der 50er Jahre*

**11.12.2005 – 20.01.2006**

Eröffnung:

11.12.2005, 14.00 Uhr

im Kultur- und Tourismuszentrum (Museum)  
in Ketzin

## Sonderausstellung: *Spuren der Familie von Bredow im Havelland* Teil 2

Es ist die Fortsetzung der im Januar 2005 gezeigten Ausstellung.

In der jetzigen Ausstellung führen uns die Spuren der bekanntesten und am weitesten verzweigten Adelsfamilie nach Damm, Dickte, Görne, Haage, Kleßen, Kriele, Liepe, Lochow, Pessin, Retzow, Stechow und Wagenitz.

Bis zum 12. Mai haben Interessierte die Möglichkeit, die auf zahlreichen bebilderten Tafeln zusammengefassten Annalen der Familie von Bredow zu durchforsten.

**Eröffnung am 29. Januar 2006**

**um 14.00 Uhr**

im Kultur- und Tourismuszentrum (Museum)  
in Ketzin



Schloß Wagenitz, Lithographie von 1860

## Galerie Ketzin (Am Mühlenweg)

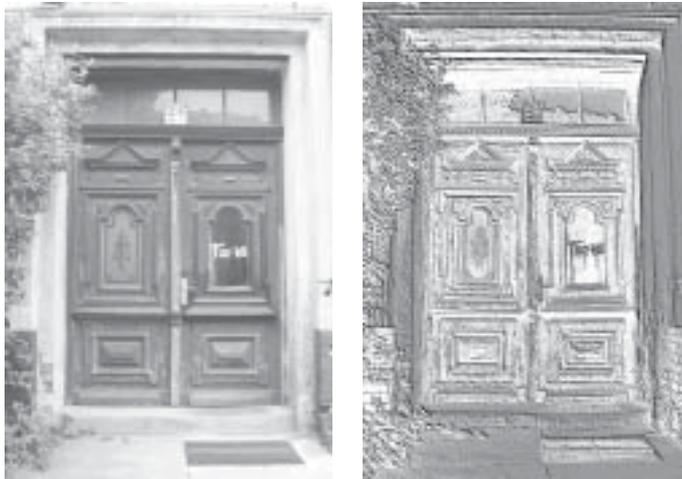
Ausstellung der Th.-Fontane-Oberschule Ketzin

### „Einblicke – Ausblicke“

(Fotografien, Verfremdungen, Zeichnungen, Erzählungen usw.)

vom 25. Januar bis 10. März 2006

Ausstellungseröffnung: 25. Januar 2006, 15.00 Uhr



**www.maron-design.de**

Webdesign. Print. Schulung

- webdesign,-entwicklung und -pflege Homepage
- schreibservice Festzeitungen, Präsentationen, Unterlagen, Bewerbungen usw.
- print & werbung Flyer, Werbebriefe, Visitenkarten, Etiketten, Gutscheine usw.
- computerschulung Computer-Anwenderschulungen (auch privat)

Maren Krüger Schulstraße 10c 14641 Tremmen  
Tel. & Fax: 033233 - 73654 Handy: 0174 - 9435077  
E-Mail: info@maron-design.de www.maron-design.de

#### Impressum

### Amtsblatt für die Stadt Ketzin

Das „Amtsblatt“ für die „Stadt Ketzin“ erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin, Rathausstr. 7 oder Am Mühlenweg 2 zum mitnehmen ausgelegt. Das „Amtsblatt“ für die „Stadt Ketzin“ kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

#### Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin

#### Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin, Der Bürgermeister,  
Postfach 1115, 14664 Ketzin

#### Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg  
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin  
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;  
E-Mail:  
Druckerei.Lauterberg@t-online.de;  
Internet:  
www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zZt. gültige Anzeigenpreisliste.

#### In eigener Sache !

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der **kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichen Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin**  
**Rathausstraße 7**  
**14669 Ketzin**

#### Achtung !

Die nächste Ausgabe erscheint am: **Freitag, 20. Januar 2006;**  
Redaktionsschluss ist am: **Montag, 09.01.2006.**